Einladung zur 9. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster

Präsidium des 65. Studierendenparlaments

Patricia Rickert (Präsidentin)
Finn Hölter (Stv. Präsidentin)
Leon Heils (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Mittwoch, 23. November 2022

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich Dich zur 9. Sitzung des 65. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 28. November 2022 um 18.15 Uhr in Hörsaal S8 (Schloss) statt.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Annahme von Dringlichkeitsanträgen
TOP 3 Feststellung der Tagesordnung
TOP 4 Berichte aus dem AStA
TOP 5 Weitere Berichte
TOP 6 Besprechung von Protokollen
TOP 7 Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
I. Antrag Juso HSG
TOP 8 Antrag auf Aufnahme in die Hochschulgruppenliste
I. KriL
TOP 9 Zweite Lesung des Haushalts
TOP 10 Zweite Lesung „Studierendenschaft nachhaltig stärken“
TOP 11 Antrag „Studierendenwerk Münster nachhaltig stärken“

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Rickert
Präsidentin des 65. Studierendenparlaments

Absender

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Landwehr
Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

: [signature] Heidenreich
Unterschrift

Anian Wieland : [signature]
Unterschrift

: Hannah Kleinhans
Unterschrift

: L. Landwehr
Unterschrift

: Theresa Ed[illegible]
Unterschrift

: Jan Seemann
Unterschrift

: Jonas Landwehr
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung

KriL

Kritische Linke Münster

Hochschulpolitische Liste an der Universität Münster

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen „Kritische Linke Münster (KriL)".
Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die Förderung einer sozialen, demokratischen, antifaschistischen und feministischen Politik. Sie steht allen Studierenden offen, die sich im Sinne dieser Ziele engagieren möchten.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die*der Antragsteller*in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und den Zielen der KriL verpflichtet.
Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch
1.) Austritt,
2.) Ausschluss oder
3.) Tod des Mitglieds.
Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es sich gegenüber den in §2 festgehaltenen Zielen der KriL schädigend verhält.

§ 5 Beiträge

1.) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:
1.) der Vorstand,
2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus ein bis zwei Vorsitzenden. Zusätzlich können ein oder zwei Beisitzende gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der an wesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Bei Mitgliederversammlungen, bei denen Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern auf der Tagesordnung stehen, sind die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder
dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1.) Entlastung des Vorstands,
2.) Wahl des Vorstands,
3.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
5.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
6.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
7.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an Pro Asyl e.V. zwecks Verwendung ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

8.11.2022
(Datum)

A. Wieland (Anian Wieland)

Jonas Landwehr

Jan Seemann

S. [illegible] (Sven Heidenreich)

L. Landwehr (Lea Landwehr)

~~(Lea Müller)~~

Hannah-M. Ulenhaus

Theresa Ed

(Unterschrift von sieben Mitgliedern)

Liebes StuPa-Präsidium,

liebe Parlamentarier,

das StuPa möge folgenden **Änderungsantrag zum Haushaltsplan 2023** beschließen.

ÄA_1:

Ändere:
Titel #4190 (Aufwandsentschädigungen Beauftragungen) in Höhe von 96.000,00€.

Zu:
Titel #4190 (Aufwandsentschädigungen Beauftragungen) in Höhe von 65.000,00€, sodass keine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen stattfindet. Stattdessen Erhöhung des Titels #5590 (Ausgaben für Sozial-, Schwangerschafts- und Examensdarlehen) um 31.000,00€ auf 156.000,00€.

Begründung:
Die Einrichtung neuer Beauftragungen ist nicht als sinnvoll zu erachten. Die geplante erhöhte Summe des Titels würde ein unverhältnismäßiges Maß annehmen; vor allem im Vergleich zu der Summe der Aufwandsentschädigungen aller thematischen Referate zusammen. Angesichts möglicher massiver Erhöhungen der Referenten-Aufwandsentschädigungen ist es außerdem zumutbar, dass Referenten selbst mehr federführende Verantwortung im ihrem Resort-Bereich übernehmen und diese nicht noch weiter an externe Stellen auslagern. Stattdessen halten wir es aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten für deutlich förderlicher, einen breiteren Puffer für die Bewilligung von Sozialdarlehen anzulegen.

Viele Grüße

Finn Hölter, Jonas Pape-Petrulat und die RCDS-Fraktion

Sehr geehrtes Präsidium,

liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

das 65. Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

ÄA zum Haushalt 2023

ANTRAGSTEXT:

Es werden die Erhöhungen der Titel **4110-4011, 4140, 4150-4159, 4310,** sowie **4410** beantragt.

Das Studierendenparlament möge beschließen,

1. dass der Titel **4110** von 19.992,00 € auf 17.640,00 € geändert wird. Die Differenz von 2.352,00 € wird in den Titel **5590** übertragen.
2. dass der Titel **4111** von 16.500,00 € auf 10.800,00 € geändert wird. Die Differenz von 5.700,00 € wird in den Titel 5590 übertragen.
3. dass der Titel **4140** von 78.768,00 € auf 64.800,00 € geändert wird. Die Differenz von 13.968,00 € wird in den Titel **5590** übertragen.
4. dass die Titel **4150-4158** jeweils auf den Stand vom NTHH_22 gebracht werden. Die Differenzen werden in den Titel **5590** übertragen.
5. dass der Titel **4159** dem entsprechend an die Titel **4150-4158** angepasst wird. Die Differenz wird in den Titel **5590** übertragen.
6. dass der Titel **4310** von 25.200,00 € auf 21.300,00 € geändert wird. Die Differenz von 3.900,00 € wird in den Titel **5590** übertragen.
7. dass der Titel **4410** von 4.800,00 € auf 4.200,00 € geändert wird. Die Differenz von 600,00 € werden in den Titel **5590** übertragen.

BEGRÜNDUNG:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der AStA erneut die eigenen Aufwandsentschädigungen und die Aufwandsentschädigungen des ASV-Vorsitzes, sowie die des Präsidiums des Studierendenparlamets - zum Teil - sehr deutlich anhebt. Wir nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die meisten Aufwandsentschädigungen bereits vom Haushaltsjahr 2021 auf 2022 gestiegen sind und nun weiter angehoben werden sollen. Diese weitere Erhöhung halten wir für unangemessen!

In Zeiten von stark steigenden Energiepreisen und der steigenden Lebenshaltungskosten sollten mehr Möglichkeiten geschaffen werden, dass die Studierenden der WWU sich in einer Notlage an das Finanzreferat des AStA zu wenden und Darlehen zu beantragen. Im Haushalt für das Jahr 2023 sollten dem entsprechend genügend Mittel eingeplant werden, um möglichst vielen Studierenden im Notfall unter die Arme greifen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Finn Hölter
-für die RCDS-Fraktion-

Jonas Pape-Petrulat
-Mitglied des Haushaltsausschusses-